

# **Leben als Pädophiler**

## **Die Causa Egger** **Dokumentation und Analyse**

# **Von der Bewahrung in die Verwahrung**

## Intro

---

Der Basler Gerichtsfall des Christoph Egger der Jahre 2011/2012 zeigt beispielhaft den Umgang der Justiz mit Menschen auf, die sexuell abweichend veranlagt sind, insbesondere mit Pädophilen. Diese Männer gelten nach Meinung psychiatrischer Experten als unheilbar krank. Trotzdem verordnen Gerichte straffällig gewordenen Pädophilen laufend sogenannte therapeutische Massnahmen. Sie werden jahrelang in psychiatrischen Anstalten behandelt, um die Gefahr eines Rückfalls zu verringern. In den UPK, den Universitären Psychiatrischen Kliniken in Basel, fallen für jeden einzelnen Verurteilten pro Monat Behandlungskosten von über Fr. 30'000.-- an. Eine Behandlung kann leicht fünf Jahre oder länger dauern.

Die Causa Egger zeigt auf, wie die Gerichte langjährige Therapien in geschlossenen Psychiatrischen Kliniken auf unbestimmte Zeit anordnen, selbst wenn die "Anlasstat" am unteren Rand der Strafbarkeit angesiedelt ist. Der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit ist aus Gründen des Opferschutzes ausser Kraft gesetzt. Das ist möglich, weil einerseits mit dem Begriff der "Therapie" oder therapeutischen Massnahme die Vorstellung verbunden ist, sie sei eigentlich kein Eingriff in die Freiheit des Betroffenen, weil ihm ja dadurch geholfen, weil er geheilt werde. Andererseits verlangt der herrschende Zeitgeist von der Strafjustiz absolute Sicherheit. Jedes Opfer ist eines zu viel, wird argumentiert. Dieses Sicherheitsdenken steht in hartem Widerspruch zur Risikogesellschaft, die in Beruf, im Verkehr enorme Risiken mit Hunderten von Toten und Schwerverletzten in Kauf nimmt und in der Freizeit Extremsportarten betreibt, die noch und noch Tote und

Verletzte produzieren. Alltägliche Risiken, auch solche durch Spiel und Spass, gelten als unumgänglich. Risiken, die von abartigen Mitmenschen ausgehen, scheinen hingegen vermeidbar. Was das Strafrecht in Jahrhunderten der Abschreckung und Bestrafung nicht geschafft hat, soll nun das sicherheitspolizeilich motivierte, vorsorgliche Wegsperrern von als "gefährlich" eingestuften Menschen möglich machen. Es scheint so, dass diese Sicherheit sozusagen zum Nulltarif zu haben ist, da sie einseitig zu Lasten der Freiheit der Betroffenen geht. Die Kostenlawine, die mit diesem Denken verbunden ist, wird vorläufig von der Gesellschaft ignoriert.

Im Herbst 2013 outete sich Christoph Egger als Pädophiler, der sich vor drei Jahren freiwillig kastrieren liess und der seit 15 Jahren keine Hand mehr an ein Kind gelegt hatte. Das war der positive Abschluss einer langen Entwicklung, die geprägt war von Angst, Scham und Rückweisung hin zu Akzeptanz seiner sexuellen Devianz und seinem gleichzeitigen Wunsch, sie zu kontrollieren. Christoph Egger arbeitete regelmässig als Altenpfleger und Zeitungsverträger und hatte sich einen sozialen Empfangsraum und finanzielle Unabhängigkeit erarbeitet. Er stand seit einem Jahrzehnt mit seinem spezialisierten Psychiater Dr. med. Werner Tschan regelmässig in engem therapeutischem Kontakt. Das hätte der Beginn einer neuen Ära in der Behandlung und im Umgang mit Pädophilen sein können. Leider kam es im Jahr 2009 zu einem leichten Rückfall, zu exhibitionistischen Handlungen von Christoph Egger vor laufender Webcam. Das Strafgericht Basel-Stadt zeigte Verständnis für dessen Situation und anerkannte die noch vor seiner Verurteilung eingeleitete Wende in seiner Einstellung zu seiner Pädosexualität wie sie in seiner Be-

reitschaft, sich freiwillig chemisch kastrieren zu lassen, zum Ausdruck kam. Das war verantwortungsvoller Umgang eines Pädophilen mit seiner Veranlagung. Leider verkehrte die obere Instanz das bewährte, kostengünstige Therapiesetting im freiheitlichen Rahmen durch ein verhängnisvolles Urteil in sein pures Gegenteil. Sie verordnete eine Zwangstherapie des Pädophilen wie dieser sie in der gleichen Klinik bereits während über sechs Jahren durchgemacht hatte. Die negative Dynamik des Zwangs zerstörte sein soziales Umfeld und destabilisierte Christoph Egger derart, dass er verzweifelte und Hals über Kopf flüchtete. Er wurde nach drei Wochen in Berlin wieder gefasst. Was weiter mit Christoph Egger geschieht, ist völlig offen. An eine Fortsetzung der Therapie in den UPK ist jedenfalls nicht zu denken. Die Causa Egger zeigt deshalb leider auch auf, wie wenig flexibel die Justiz mit einer Ausnahmererscheinung wie Christoph Egger umgeht.

Die Reaktion der Gesellschaft auf das abweichende Sexualverhalten von Pädophilen ist unabhängig von der konkreten Gefahr stark von Vorurteilen, Feindbildern und Emotionen gesteuert und kaum differenziert. Pädophile werden ohne Rücksicht auf den Einzelfall als gefährliche Männer, als Kinderschänder aus- und eingeschlossen. Für diese Entwicklung der Prävention durch Wegschliessen ist die Causa Egger paradigmatisch.

Teil I befasst sich mit der Causa Egger, Teil II mit Pädosexualität in der Forensik.

# TEIL I

## DIE CAUSA DES CHRISTOPH EGGER

### Jugend/Adoleszenz des Christoph Egger (in Stichworten)

Keine einfache Jugend. Nur fünf Jahre verbringt Christoph Egger bei seinen Eltern bis sich diese voneinander trennen. Dann bei Pflegefamilien und seit der Schulzeit in Heimen untergebracht. Zu Eltern schon bald kein Kontakt mehr. Vater verheiratete sich wieder und bekam zwei Töchter. Auch seine alkoholabhängige Mutter ging bald eine neue Beziehung ein und bekam einen zweiten Sohn. Kontakt zu seinem Halbbruder, der jung als Drogenabhängiger stirbt (Christoph Egger plagten Schuldgefühle, weil er seinem Bruder kurz vor dessen Suizid kein Geld geborgt hat).

Liebesbeziehung mit 15 Jahren zu 20 Jahre älteren Frau führt zu vorzeitigem Schulabbruch und verschiedenen Heimwechselln. Schwierige Trennung mit Suiziddrohungen der Frau und drei Suizidversuchen von Christoph Egger.

Er prostituiert sich im Alter von 15 bis 17 Jahren als Stricher, drei Tage auch in Berlin.

Arbeit bei Baslerstab und Speisewagengesellschaft als Verkäufer bzw. Minibarverkäufer.

1990 lernte er wieder eine 30 Jährige mit einem 9 Jährigen kennen, hat Sex mit beiden.

## Delikte; Strafen/Massnahmen gegen Christoph Egger

### **1. Delikte zwischen Juli 1990 und Juli 1993**

- Schändung (9-Jähriger)
- Sex mit Kindern
- Freiheitsberaubung,
- Entführung Kind

://: 2 ½ J Gefängnis und ambulante Therapie (1994) vollzogen in der Massnahmevollzugsanstalt St. Johannsen

### **2. Delikte zwischen Dezember 1994 und Februar 1995**

- Sex mit Kindern
- Sexuelle Nötigung

://: 1 ½ J Zuchthaus (1996) vollzogen in Bostadel

### **3. Delikte zwischen August 1997 und Januar 1998**

- Sex mit Kindern
- Porno

://: 2 ¾ J Gefängnis aufgeschoben zugunsten Einweisung in Therapieanstalt (1999), vollzogen in der UPK Basel vom 21.10.1998 bis 15.3. 2004 (drei Entweichungen) (6 ½ J), seither mit Partner J. (30) zusammen; freiwillige ambulante Therapie bei Dr. W. Tschan bis Herbst 2013 (bis 2007 gemäss Weisung des Strafgerichts.)

#### 4. Delikte zwischen Herbst 2008 und Juni 2009

- Sex mit Kindern – Hands-Off-Cyberdelikte

://: 1 ¼ Jahre Freiheitsstrafe (Juni 2011) vollzogen in Untersuchungshaft und vorläufigem Strafvollzug Juni 2009 bis März 2011 (21 Monate), Staatsanwältin beantragt Verwahrung, sie appelliert mit dem gleichbleibenden Antrag auf Verwahrung!

Appellationsgerichtsurteil vom Nov. 2012: 1¼ Jahre **zuzüglich stationäre Therapie** (sog. kleine Verwahrung; Dauer bis 5 Jahre, verlängerbar!)

Bundesgericht bestätigt das Appellationsgerichtsurteil am 4. März 2013 (Aktenzeichen 6B 63/213). Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof weist im Oktober 2013 eine dagegen gerichtete Beschwerde im Vorprüfungsverfahren ab. Antritt der Massnahme am 29. Oktober 2013.



## **Forensisch-psychiatrische Diagnosen und Curriculum Pädokriminalität:**

---

Christoph Egger hat die **Diagnose Pädophilie** (ICD-120: F 65.4), gerichtet auf prä- bzw. peripubertierende Knaben (Täter mit pädophiler Hauptströmung) mit einer **kombinierten Persönlichkeitsstörung** mit vorwiegend infantilen, narzisstischen und dissozialen Zügen (F 61.0). Er wurde mehrfach psychiatrisch begutachtet und von Therapeuten untersucht, beobachtet, ausgeforscht und beschrieben.

Seit seinem 23. Lebensjahr ist er wegen seiner Pädosexualität 12 Jahre im Freiheitsentzug gewesen, 10 Jahre in Freiheit. Er produzierte vier Deliktsserien:

Die erste war die krasseste, bei der zweiten war noch die nötige Gewalt dabei, die bei der dritten fehlte und die vierte Serie bestand nur noch aus virtuellen sog. Cybersexdelikten. Eine Schädigung der Kinder, die sich mit den Aufnahmen belustigt haben, ist nicht nachgewiesen worden und auch nicht anzunehmen.

Er besucht seit einem Jahrzehnt regelmässig Dr. W. Tschan und akzeptiert seit anfangs 2010 Lucrin Depotspritzen zur chemischen Kastration.

Er hat das letzte Urteil des Strafgerichts und dessen Weisungen innerlich angenommen, zeigt volle Compliance zur Lucrin-Behandlung. Der ganze Verlauf verweist auf eine insgesamt positive, verheissungsvolle Tendenz in Richtung geringerer Verstösse und längerer deliktfreier Perioden. Die drei ersten Deliktsserien fallen in die 1990er Jahre.

**Seit 16 Jahren hat er keinen sexuellen Umgang mit Kindern mit Körperkontakt.** Der 2009 beurteilte "Absturz" ist auch nach Ansicht der Gerichte unbestrittenermassen am unteren Rand des Strafbaren angesiedelt.

Zweieinhalb Jahre arbeitete Christoph Egger zu 70% bei Spitex (Fr. 4000.--) und erledigte zusätzlich 2 Touren als BaZ-Zeitungsverträger. Er hat bis 2012 in Riehen mit seinem Partner J. zusammengewohnt. Am 29. Oktober 2013 erfolgte die Rückversetzung in den geschlossenen Massnahmenvollzug. Dadurch verlor er seine Arbeitsstelle und auch seine Wohnung. Nach einem sogenannten Verlaufsbericht der UPK vom Februar 2014, der sich auf überholte psychiatrische Gutachten aus den Jahren 2009-2011 stützte und in sich widersprüchlich war und ihm eine hohe Rückfallgefahr attestierte, verlor er die Perspektive je wieder aus den Mühlen der forensischen Psychiatrie befreit zu werden und liess sich in seiner Verzweiflung zur Flucht hinreissen. Die Polizei entschloss sich zu einer öffentlichen internationalen Fahndung. Diese wuchs sich zu einer Jagd nach dem meistgesuchten Kinderschänder, zu einer modernen Hexenjagd aus, als der BLICK die Flucht zur Titelseite erhob. Nach drei Wochen wurde Christoph Egger am 6. März 2014 gefasst, bevor er sich der Justiz stellen konnte, wie er es gegenüber RTL in der Sendung EXTRA noch am 3. März 2014 erklärt hatte. Unmittelbar vor seiner erneuten Festnahme zog er sich offene Knochenbrüche zu durch einen Sprung aus dem Fenster einer Hochparterre-Wohnung in Berlin, wohin er geflüchtet war.

## Urteilkritik

---

Exhibitionismus vor der Web-Cam – das führte zur letzten Verurteilung – ist keine sexuelle Handlung mit Kindern im Sinne von StGB Art. 187.

Ich bin überzeugt, dass die Subsumtion der letzten Verfehlungen von Christoph Egger durch die Gerichte unter den Verbrechenstatbestand StGB Art. 187 falsch und nur vor dem Hintergrund seiner Pädophilie zu verstehen ist. Dem Tatbestand nach gehört die Entgleisung von Christoph Egger, dieser Cyber-Sex, zum Exhibitionismus gemäss Art. 194 StGB, einem Vergehen, das nur auf Antrag mit Geldstrafe zu ahnden ist.

Exhibitionismus gemäss Art. 194 umfasst gemäss ausdrücklicher Lehrmeinung auch Masturbation vor Kindern (Trechsel/Pieth 2. A. ,Zürich 2013 N. 1 zu Art. 194). Der Praxiskommentar Trechsel/Pieth verlangt a.a.O in N.7 zu Art. 187 Ziff.1 ausdrücklich "körperlichen Kontakt zwischen Täter und Kind"; ebenso der Handkommentar Straatenwerth/Wohlers, Bern, 2007 N. 6 zu diesem Artikel. Es wird dort auf die beiden Bundesgerichtsurteile 90 IV 203 und 131 IV 103 verwiesen.

Zum gleichen Schluss gelangt, wer den Unrechtsgehalt der Handlungen vor der Web-Cam mit Augenmass einschätzt. Christoph Egger beging ein virtuelles Distanzdelikt. Kinder können jederzeit auf Knopfdruck den Kontakt abbrechen. Der Vertrauensbruch, der die Kinder am meisten schädigt, fehlt bei dieser Art des Vergehens.

## Wie kam es zu diesem Fehlurteil vor zweiter Instanz?

Verständlich wird die kontraproduktive Aburteilung des Christoph Egger im letzten Prozess vor dem Hintergrund der *Angst vor Pädophilen* und der heute vorherrschenden Wegschliessmentalität.

Es setzt sich im Verhältnis zur Kriminalität im Allgemeinen zunehmend eine *Zero Tolerance – Zero Risk Haltung* der Gesellschaft durch, welche durch vorsorgliches Wegschliessen Rückfälle verhindern will. In andern Lebenslagen werden – wie eingangs erwähnt – grösste Gefahren akzeptiert. Die Spassgesellschaft entpuppt sich an dieser Stelle plötzlich auch als eine Hassgesellschaft.

Im Auge zu behalten ist aus rechtsstaatlicher Sicht jedenfalls die *Verhältnismässigkeit* – ein schwaches Wort – besser wäre der Ausdruck "Augenmass" oder vielleicht sogar "Gerechtigkeit im Einzelfall" i.S. des engl. Equity entsprechend dem alten Begriff der "Billigkeit" (recht und billig). Sie hat ausdrücklich *Verfassungsrang*: vgl. Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3: Eingriffe in die Grundrechte müssen verhältnismässig sein.

Erwägungen der *Gerechtigkeit dem Täter gegenüber* werden gegenwärtig verworfen unter Hinweis auf den *Opferschutz*. Dieser Schutz habe Vorrang gegenüber dem Interesse des Verbrechers auf Wahrung seiner Persönlichkeit und Freiheit, wird argumentiert. Diesem verführerischen Kurzschluss kann kaum begegnet werden. Zu viele gehen heute davon aus, dass die Störung der Rechtsordnung durch den Täter die Gesellschaft berechtige, diesen nicht nur wie bisher zu bestrafen, sondern ihn wegen seiner

Gefahr für die Gesellschaft vorsorglich wegzuschliessen. Er hat durch seine Untat und seine (durch Forensiker attestierte) gestörte Persönlichkeit zu erkennen gegeben, dass er *gefährlich* ist. Diese Rückfallgefahr soll nun ein für alle Mal gebannt werden durch *vorsorglichen Freiheitsentzug*. Er wird aus der Gesellschaft definitiv ausgeschlossen. Das sei zumutbar, argumentieren vor allem rechtsbürgerliche und zum grossen Teil auch bürgerliche Kreise. Einzig im politisch linken Lager ist aufgrund der eigenen historischen Erfahrungen ein kritischerer Verstand am Werk.

*Ein derartig definitiver Ausschluss eines Menschen ist ein Verfassungsbruch. Das Wegschliessen auf unbestimmte Zeit oder für länger als fünf Jahre ist eine inhumane Behandlung, die vor der Verfassung nicht standhält.*

Die Massnahme ohne Ende lässt dem Menschen *keine Hoffnung* und fixiert ihn auf seine Vergangenheit und seine psychische Störung. Daher ist eine derartige Massnahme verfassungswidrig. Das ist aber zurzeit nicht anerkannt wegen der theoretisch jederzeit möglichen Entlassung. Diese ist jedoch ziemlich fiktiv geworden. Die periodischen Überprüfungen sind zur Routine geworden und niemand unter den Gutachtern oder Richtern will sich dem Risiko aussetzen jemanden zu entlassen, der dann doch irgendwann rückfällig werden könnte. Dieser für die Betroffenen einseitig negative Aspekt wird zusätzlich strapaziert durch die laufende Verfassungsinitiative, welche Gutachter oder Richter persönlich für Rückfälle zur Verantwortung ziehen will, wenn sie die Freilassung einer Person befürworten, die später rückfällig wird.

Ein Leben, das nicht offen ist in seinen Möglichkeiten, ist keines mehr.

Selbst das Leben eines Gestörten muss grundsätzlich offen bleiben in seinen Möglichkeiten und Überraschungen, die immer positiv oder negativ verlaufen können.

Es ist auf die Einseitigkeit der Situation für den Pädophilen hinzuweisen: *Der Eingesperrte kann seine Bewährung nie wirklich unter Beweis stellen.* Sie kann ihm höchstens geglaubt, zugetraut werden, wobei für den Experten ein erhebliches Risiko besteht im Falle der positiven Beurteilung, nicht hingegen wenn er den Delinquenten in Haft behält. Alle Türen bleiben für ihn in der Regel verschlossen.

Vgl. die Studie von Michael Alex, Holzkirchen, 2010, gemäss der in D von 77 nachträglich Verwahrten, die aus verfassungsrechtlichen Gründen entlassen werden mussten, nur bei vier Delinquenten schwere Rückfall-Delikte registriert wurden, drei mussten neu verwahrt werden! Diese Studie widerspricht dem Argument von Frank Urbaniok mit seinem Beispiel aus der Schweiz, wonach sieben Delinquenten, die 2007 wegen des neuen Strafrechts entlassen werden mussten, alle rückfällig geworden seien.

Gewiss kann auch auf das *politische Missbrauchspotential* eines solchen prognostischen Eingriffssystems hingewiesen werden und die Fehlentwicklungen, die mit einer solchen Selektion der Einmal-Täter-Gewordenen möglich werden (vgl. dazu hiernach Seite 29).

Eine statistisch erfasste Prognose bleibt immer ungewiss im Einzelfall ausser bei ganz extremen Intensivtätern, die auch extrem selten sind.

Die Anordnung der kleinen Verwahrung gegenüber Christoph Egger ist auch insofern *inkonsequent* als der forensische Gutachter Dr. Schlichting jede weitere Therapiemöglichkeit als unmöglich bzw. ausgeschöpft betrachtet und daher Verwahrung befürwortete. Eine Verwahrung ist allerdings bei der erwähnten Anlasstat eindeutig nicht möglich. Deshalb nahm das Basler Appellationsgericht Zuflucht zur kleinen Verwahrung, um einen Freiheitsentzug über die nächsten 5-10 oder für noch längere Zeit zu sichern. Das ist ein Etikettenschwindel.

Auch vom praktischen Standpunkt aus erscheint es widersinnig, Christoph Egger aus seiner Situation der sozialen und therapeutischen Bewährung im erprobten Setting herauszunehmen und ihn in eine stationäre Massnahme hineinzuzwingen. Das bestehende und sich bewährende Setting entspricht der *State of Art der Sexualtherapie*, einer Kombination von Medikamenten und Psychotherapie.

Es ist unter dem Aspekt der Achtung der Menschenwürde und der Verhältnismässigkeit zu beachten, dass Christoph Egger in den letzten 15 Jahren nicht mehr Hand an Kinder gelegt hat. Diese positive Entwicklung wurde durch die Zwangsmassnahme unterbrochen. Diese harsche und unnötige Rückversetzung setzte sich über seine Anstrengungen, Erfolge und Fortschritte grobschlächtig hinweg und raubte ihm jede Motivation zur Selbstkontrolle und verstellte ihm seine Lebensperspektive.

Pädophile leiden typischerweise an mangelnder Bindungsfähigkeit, weil sie gute Bindungen in der Jugend oft nicht erfahren. Eine solche "Behandlung" wirkt destabilisierend und rückfallgefährdend. Christoph Egger ist gemäss seinem Therapeuten Dr. Werner Tschan ein Überlebender sexualisierter Gewalt, also selbst ein (einstiges) Opfer und hätte entsprechend sorgfältig behandelt werden sollen.



## Die juristische Wendung zum Wegschliessen

Es wird von der Justiz nicht honoriert, dass Christoph Egger sich chemisch kastrieren lässt und auf seine Sexualität insoweit verzichtet und Krankheitseinsicht zeigt. Pädophilie ist ja noch als Krankheit indexiert.

Möglich wurde diese fatale Wendung dadurch, dass das Appellationsgericht zur Darstellung der letzten zwei Jahre ein *Zusatzgutachten bei Frau Dr. Fürstenau* in Auftrag gegeben hat, das nun plötzlich und im Gegensatz zur tatsächlichen Situation und zu früheren Gutachten und der Arbeit des Therapeuten Dr. Tschan eine *stationäre Therapie* befürwortet.

Gleichzeitig wird die positive Entwicklung von Christoph Egger durch die Hervorhebung einer willkürlich gewählten, nebensächlichen Episode in der Urteilsbegründung in den Dreck gezogen und sein Verhalten als "sozialgefährlich" eingestuft.

Er habe durch seine Reise ins Disney-Land in Florida eine "*Hochrisiko-Situation bewusst aufgesucht und damit bewiesen, dass seine Fähigkeiten, selbstverantwortlich zu handeln nicht ausreichen.*" Die Gutachterin Fürstenau sieht darin den Beweis, dass er seine Pädosexualität nicht unter Kontrolle halten kann. Dieser Umstand dient ihr dazu, die durch Dr. Schlichting als "erheblich" taxierte Rückfallgefahr selbst als "hoch" einzustufen.

Dabei ist noch zu bemerken, dass die Reise mit seinem Therapeuten abgesprochen war, und deshalb überhaupt zur Kenntnis von Fürstenau kam. Und dass im Übrigen nichts passiert ist. Er hat übrigens nicht das Disney-Land

aufgesucht, sondern den Sea World Park in Orlando, eine Art Zoo mit Wassertieren. Eine Hochrisiko-Situation ist das schon daher nicht, weil Kinder dort nur in Begleitung Erwachsener Zugang haben und zudem für Christoph Egger eine Sprachbarriere besteht, die z.B. nur schon im Vergnügungspark in Rust (D) nicht bestehen würde.

Christoph Egger wird auch in der Gesamtschau der Faktoren eines *Risk for Sexual Violence Protocol* sein Intimgeständnis entgegengehalten, dass er "über eine verbliebene sexuelle Funktionsfähigkeit verfüge (gemäss Therapiebericht 1-2 Masturbationen/Monat, Angabe gegenüber Ref. 5-6 Mal pro Jahr; zitiert aus GA Fürstenau S. 20).

Das Bundesgericht goutierte diese Einschätzung, ohne sich näher mit der Problematik auseinander zu setzen und erachtete die kleine Verwahrung als verhältnismässig. Hier muss ein grosses Fragezeichen gesetzt werden. Das Zusatzgutachten Fürstenau basiert auf ganz schmaler Eigenwahrnehmung, einem zweistündigen Explorationsgespräch der Gutachterin und widerspricht dem Hauptgutachten Schlichting. Salopp verneinte das Bundesgericht den Widerspruch unter Hinweis darauf, dass die Gutachten sich einzig darin unterscheiden würden, ob eine stationäre Massnahme als erfolgversprechend eingeschätzt würde oder eben nicht. Aber das ist doch die entscheidende Frage!

Das juristische Endergebnis wirkt konstruiert und angstgeleitet. Es erscheint mir als eine Machination, die aus übertriebenem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft entspringt.

Das höchstrichterlich abgeseignete Urteil des Appellationsgerichts untergräbt alle bisher (seit 15 Jahren) positiv verlaufenen Bestrebungen und **Anstrengungen des einsichtigen Pädophilen** Christoph Egger zur Zügelung seiner abnormen/krankhaften Sexualität.

Das Bundesgerichtsurteil fällt durch seine schablonenhafte Oberflächlichkeit und summarische Begründung auf und muss als Fehlurteil bezeichnet werden.

## TEIL II

# PÄDOPHILIE IN DER FORENSIK

### Kann Pädosexualität therapiert werden?

---

Pädophilie gilt als Störung der sexuellen Präferenz und ist als psychiatrisches Krankheitsbild in der Internationalen Klassifikation der Krankheiten 10. Revision (1991) ICD 10 unter Ziffer F 65.4 definiert.

Diese Neigung gilt als unheilbar und dementsprechend wird die Rückfallgefahr bei Pädophilen im Allgemeinen und bei Christoph Egger im Besonderen als hoch (bis sehr hoch) eingestuft.

Gemäss der neuen Forensik wird nicht mehr von einem klassischen Krankheitsbild ausgegangen, daher auch nicht mehr von Heilung bzw. Unheilbarkeit gesprochen. Entsprechend dem strafrechtlichen Begriff der schweren psychischen Störung gemäss StGB Art. 59 als Voraussetzung einer stationären Behandlung wird die Pädophilie als Verhaltensstörung bezeichnet, die zwar nicht "geheilt", aber durch Therapien korrigiert werden kann: *not cure but control!* Jedenfalls ist Pädophilie mit viel Leiden und Konflikten für den davon Betroffenen verbunden. Er kann seine ihm eigene Sexualität nicht ausleben. So schrieb auch die Gutachterin von Christoph Egger, Frau Dr. Fürstenau, er müsse sich an den Gedanken gewöhnen, sich von der Sexualität zu verabschieden und lernen die so entstandene Leerstelle anderweitig auszufüllen. Ein bemerkenswert theoretischer Satz.

Im neuen Lehrbuch über die Forensische Psychiatrie von *Nedopil et.al.*, 4. A. Stuttgart 2012, wird festgehalten, dass der gesellschaftliche Umgang mit der Pädophilie grossen Wandlungen unterworfen ist. Es handelt sich um die häufigste sexuelle Abweichung und ist für etwa 25-30% der Sexualdelikte verantwortlich. Die Häufigkeit des sexuellen Kindsmisbrauchs hat bei grosser Variabilität in den letzten Jahren erkennbar abgenommen, während gleichzeitig die mediale Präsenz zugenommen hat. (Nedopil a.a.O. S. 290). Das Schutzalter der Kinder ist in CH 16 Jahre, in D 14 Jahre. Pädophilie wurde bis in die Zeit der Romantik hinein nicht als moralisch verwerflich taxiert (S. 247). Immerhin sind Strafbefreiungsgründe unter geltendem Recht für Jugendliebe geschaffen (falls Täter unter 20 Jahre alt ist oder Altersunterschied kleiner als 3 Jahre beträgt vgl. StGB Art. 187).

Interessant ist, dass z.B. im Psychiatrie-Lehrbuch *Tölle* 12. A. 1999 kein Wort über Homosexualität zu finden ist. Im Lehrbuch für Gerichtliche Psychiatrie von *Jakob Wyrsch*, Bern, 1955 S. 209ff wird Homosexualität als eine Abnormität gekennzeichnet, die entweder angeboren oder erworben sein kann. Sie wurde charakterisiert als eine Störung der psycho-sexuellen Entwicklung, als ein Steckenbleiben bei früheren Entwicklungstendenzen. Damit wurde das Modewort aus der vorletzten Jahrhundertwende vom "dritten Geschlecht" nach Hirschfeld zurückgewiesen. Der Umgang mit Homosexualität zeigt indessen die grosse Bandbreite der gesellschaftlichen Entwicklung. Bis 1975 war Homosexualität in D und in der Schweiz bei einem auf 20 Jahre erhöhten Schutzalter (als widernatürliche Unzucht!) strafbar und galt nach den Lehrbüchern bis 1987 als sexuelle Störung (Nedopil a.a.O. S. 286).

In diesem Zusammenhang ist beachtenswert, dass die Initiative zur Strafbefreiung von sogenannten freiwilligen sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern in Deutschland in den Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts in der Schwulenszene bei den Grünen im Umfeld von *Cohn-Bendit* ihr Zentrum fand.

Im Lehrbuch der Psychiatrie von *Manfred Bleuler*, 1943, 15. Auflage 1983, wird die Pädophilie als Abweichung des Geschlechtstriebes an der Seite von Homosexualität aufgeführt. Dabei wird angemerkt, dass unter Pädophilen viele Schwachsinnige, Infantile und an seniler Demenz leidende Personen zu finden seien. Heute gilt als gesicherte Erkenntnis, dass es Pädophilen meist an Selbstvertrauen fehlt, für Erwachsene als Sexualpartner attraktiv zu sein.

Wie kann bei einer derart *schicksalhaften Ausgangssituation*, also bei einer Veranlagung zu einem abweichenden Sexualtrieb, dessen Ziel unter schwerer Strafdrohung steht, überhaupt eine Therapie möglich sein?

Es ist erfahrungsgemäss schwierig bis unmöglich, den Sexualtrieb dauernd zu kontrollieren und in diesem Sinn zu unterdrücken oder zu sublimieren. Es können auf dem Weg zu diesem Ziel *Psychotherapien* und *deliktorientierte Verhaltenstherapien* eine stützende Funktion ausüben. Eine Kooperationsbereitschaft des Delinquenten (meist als Therapiebereitschaft bezeichnet) ist Voraussetzung für einen nachhaltigen Therapieerfolg, der sich in einer Verhaltensänderung zeigt. Diese kann eintreten durch Verinnerlichung von angelernten Denkmustern und *Coping-Strategien* wie Opferempathie, Erkennen von Signalen, Einprägen von Kernsätzen (sog. Stoppsätzen), Vermeidung

von Risikoverhalten und *grooming* und Selbstkontrolle, Gestaltung des sozialen Umfeldes.

Stimmt der Delinquent zu, so ist heute auch die *chemische Kastration* durch Depotspritzen (früher *Androcur*, heute *Lucrin Depot*) möglich. Die Forensiker neigen aber selbst bei diesem Eingriff zur Vorsicht, weil sie festgestellt haben, dass z.B. Vergewaltigung wie schon der Name andeutet, nicht in erster Linie ein Sexual-, sondern ein Delikt mit einer *Gewaltkomponente* beinhaltet. Das Gewaltproblem, das in gewalttätiger sexueller Aberration zum Ausdruck kommt, ist nur bedingt durch die Kastration zu zügeln. Pädophilie ist jedoch eher selten mit der Gewaltproblematik verknüpft. Eine Restgefahr bleibt also entsprechend einer allenfalls weiterreichenden Persönlichkeitsstörung der Delinquenten auch nach dem Hormonentzug bestehen. Nach der gegenwärtig herrschenden Lehre entspricht es dem *State of Art*, die Psychotherapie durch triebdämpfende Medikation (Testosteronentzug) bis zur *chemischen Kastration* zu ergänzen.

Ein Restrisiko wird bei Pädophilen immer bleiben wie z.B. bei einem Atomkraftwerk auch (Vergleich eines Pädophilen in einem deutschen TV-Report). Trotzdem leben wir mit solchen Risiken, nachdem genügend Schutzmechanismen eingebaut worden sind.

## **Ist Therapie unter Zwang und ohne Kooperation des Verurteilten möglich und sinnvoll?**

---

In der forensischen Praxis wird starker Druck auf Delinquenten ausgeübt und sogar notfalls zum Mittel der *Zwangsmedikation* gegriffen, um von der forensisch-psychiatrisch festgestellten *Therapiebedürftigkeit* zur angestrebten *Therapiebereitschaft* des Verurteilten zu gelangen. Das ist ein sehr fragwürdiges Vorgehen, das keinen nachhaltigen Erfolg verspricht. Therapie setzt Einsicht und Freiwilligkeit, eine gute *Compliance* des Therapierten mit der empfohlenen Kur voraus. In der Regel verfügen die Gerichte jedoch keine Therapie, wenn der Delinquent dazu nicht sein Einverständnis signalisiert. Oft ist die Alternative die Verwahrung, so dass die Therapie vom Delinquenten im Strafverfahren als "letzte Chance" wahrgenommen wird und die Zustimmung auch einer Verteidigungsstrategie zur Vermeidung der härteren Massnahme entsprechen kann. Diese Überlegung gilt auch im Verhältnis der ambulanten zur stationären Massnahme.



## **Was geschieht mit Pädosexuellen, die Wege suchen, nicht mehr rückfällig zu werden?**

Vor dem Hintergrund der Veranlagung "Pädophilie" ist festzuhalten, dass es keine Verantwortung für die sexuelle Präferenz gibt, weil sie nicht selbst gewählt wird und nicht auf einer Entscheidung beruht. Für seine Handlungen, für den Umgang mit seiner Pädosexualität hat der Pädophile Verantwortung zu tragen.

Pädophile dürfen keinesfalls mit Kinderschändern gleichgesetzt werden. Sich selbst als Pädophiler zu erkennen, sich gegenüber einer Hilfsstelle oder einem Therapeuten als solcher zu bekennen und sich zu outen und nach Mitteln zu suchen, seine Veranlagung zu kontrollieren ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Pädophilie.

Wenn schon über 275'000 Menschen in Deutschland pädophil (ein Drittel davon kann als kernpädophil gelten) sind, dann sollte wenigstens denen geholfen werden, die Verantwortung übernehmen und sich freiwillig in Therapie begeben und sich sogar chemisch kastrieren lassen. Nur so kann den Kindern in einem Rechtsstaat geholfen werden.

Nachdem Christoph Egger während 14 Jahren in Anstalten und Gefängnissen therapiert und resozialisiert worden ist, hätte er nicht aus der Bewährung und seinem sozialen Umfeld, aus seiner Therapie herausgerissen und mit einer Zwangsmassnahme konfrontiert werden dürfen. Er hat seine Krankheitseinsicht, seinen Willen und seine Fähigkeit, seiner Neigung therapeutisch und medikamentös selbständig zu begegnen, jahrelang unter Beweis gestellt.

Er hat durch seine freiwillige Kastration einen verantwortungsvollen Umgang mit seiner gefährlichen Veranlagung unter Beweis gestellt. Durch sein öffentliches Coming-Out hat er sich selbst gefesselt vergleichbar mit Odysseus vor seiner Durchfahrt vor den Sirenen und hat seine Umgebung dadurch aufgefordert mit ihm zusammen darauf zu achten, dass es nicht wieder zu einem Rückfall kommen kann. Er hat alles getan, was in seiner Situation getan werden konnte. Es war widersinnig und nicht zielführend Christoph Egger aus dem bestehenden und sich in der Praxis bewährenden Therapiesetting herauszunehmen und in die Zwangspsychiatrie rückzusetzen.

Zudem darf die Massnahme nicht in einem Missverhältnis zur Anlasstat (16 Monate Freiheitsstrafe) stehen. Eine stationäre Massnahme (die regelmässig 5 Jahre dauert) als Reaktion auf die Cyberdelikte ist aus diesen Gründen unverhältnismässig. Das Bundesgericht hatte noch im Jahr 2011 in 6B 596 in einem ähnlichen Fall anders argumentiert: Eine Massnahme muss geeignet sein, beim Betroffenen die Legalprognose zu verbessern.

Die Durchsetzung der stationären Massnahme im geschlossenen Vollzug gegenüber Christoph Egger bewirkte das Gegenteil. Er verlor jede Perspektive für seine Zukunft. Das ist unverantwortlich.

## **Darf ein Pädophiler, der gemäss StGB nicht verwahrt werden darf, stationär therapiert werden, um ihn von der Bevölkerung fern zu halten?**

---

Die Staatsanwaltschaft hat über zwei Instanzen hinweg Verwahrung gegen Christoph Egger beantragt. Weil seine Anlasstat Cyber-Sex eine Verwahrung nach Art. 64 StGB nicht zulässt, hat sie etwas rechtsstaatlich Unmögliches ins Visier genommen. Es ist rechtswidrig, Christoph Egger nun unter der Etikette einer therapeutischen Massnahme wegzuschliessen, praktisch zu verwahren. Es sieht so aus, dass das Appellationsgericht den Entscheid des Strafgerichts zur Gesichtswahrung der Staatsanwaltschaft und zur Befriedigung des gestressten Sicherheitsbedürfnisses der Öffentlichkeit umgestossen hat. Die verhängte Massnahme nach StGB Art. 59 wird in der Praxis auch als "kleine Verwahrung" bezeichnet und mit diesem Ausdruck treffend charakterisiert.

## **Richter sind rechtsstaatlich berufen, über begangenes Unrecht zu entscheiden. Dürfen sie Menschen wegen einer ungünstigen Legalprognose wegsperren?**

---

Praktisch delegieren Richter ihren Entscheid an die Psychiater, wobei sie durch eine geeignete Auswahl des Forensikers auf das gewünschte Resultat hinwirken können.

Richter sind nicht dazu berufen und auch nicht ausgebildet, Prognosen über künftiges Verhalten der Menschen zu stellen und diese zu einem Urteil zu erheben.

Die forensischen Psychiater übernehmen jedoch ihrerseits eine neue nicht-therapeutische Aufgabe und entfernen sich von ihrem ärztlichen Ethos zu heilen oder zu lindern. Sie übernehmen durch Prognosegutachten eine Selektion von Personengruppen mit Persönlichkeitsstörungen.

Praktisch geben Richter ihre Entscheidungsmacht an forensisch tätige Psychiater ab, die formell nur eine Empfehlung abgeben und Fragen des Richters beantworten, praktisch aber den Prozess entscheiden. Dies umso mehr als das Bundesgericht die Richter an die Gutachten bindet, falls es nicht an offensichtlichen Mängeln leidet. Aber wie soll das der Richter feststellen? Und wieso soll er in dubio pro reo entscheiden, wo immer bei Freispruch und Freilassung ein Risiko sich einseitig dahin auswirkt, dass ein einziger Rückfall die Karriere des Richters in Frage stellen kann. In den letzten Jahren herrscht gegenüber Kindererschändern eine eigentliche Progromstimmung. Heute gilt im populistischen Strafrecht "im Zweifel für die Sicherheit", in dubio pro securitate (so die SVP-Politikerin Nata-

lie Rickli in der Sendung *Arena* zum Thema "Therapien oder Wegsperrern" vom September 2013).

So werden immer mehr Menschen, denen Psychiater eine schwere Persönlichkeitsstörung attestieren, ausschliesslich infolge dieser Einschätzung auf Jahrzehnte weggeschlossen. Auf der Grundlage der neuen forensischen Praxis werden überdies bleibende Strukturen und Denkweisen geschaffen, die jenen gleichen, mit denen schon in der Vergangenheit immer wieder auf scheinbar wissenschaftlicher Grundlage der Unwert von Juden, Zigeunern, aber auch von Arbeitsscheuen, Liederlichen, Landstreichern und Bettlern begründet und die Gesellschaft entsprechend selektioniert und gesäubert worden ist. Im Grunde genommen sind derartige Ideologien getragen von der Abneigung und Angst vor Personen, die ein vom Normalen abweichendes Verhalten zeigen und aus Veranlagung, Schicksal oder Eigenwille sich dem Zeitgeist widersetzen oder versuchen, sich ihm zu entziehen.

## Opferschutz gegen Menschenrecht?

---

Leid und Unrecht, das Kindern zugefügt wird, ist absolut unverzeihlich.

Es geht bei der Behandlung von Sextätern auch nicht um dieses Problem, sondern darum durch Therapien zu heilen oder durch Strafe abzuschrecken.

Vielleicht abgesehen von extrem gefährlichen Intensivtätern kann eine Prognose nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Rückfall im konkreten Einzelfall voraussehen.

Es darf eine statistische Wahrheit nicht auf den Einzelfall heruntergebrochen werden, wenn es um derart elementare Werte wie den jahrelangen oder gar dauernden Freiheitsverlust und Verlust jeder positiven Lebensperspektive geht.

Wenn also die statistische *Rückfallwahrscheinlichkeit* z.B. mit 60% beziffert wird, dürfen wir nicht 10 Personen einsperren mit der Begründung, dass damit dann auch 6 Personen weggeschlossen werden konnten, die rückfällig geworden wären. Das bliebe eine Ungerechtigkeit allen 10 Personen gegenüber, weil nicht eindeutig deren künftige Fehlbarkeit festgelegt werden kann. Noch viel weniger darf eine Person eingesperrt werden, weil ein Forensiker ihr eine relativ hohe Rückfallwahrscheinlichkeit attestiert.

Kommt dazu, dass eine 100% positive Prognose auch nicht möglich ist und somit jede Freilassung eines Delinquenten entsprechend der Offenheit des Lebens immer mit einer

neuen Gefahr für seine Umgebung verbunden sein kann. Letztlich kann der Mensch nicht einmal für sich selbst garantieren (Aussage Johannes Leygraf, Vorsitzender Richter am OLG in Hamm, bezogen auf seine eigene Person! in Spiegel 24/2013 S. 45)

Gegenüber dem Einwand der fehlenden **Wahrung der Opferinteressen** im Strafverfahren ist darauf hinzuweisen, dass die grösste Gefahr für das Kind nicht von einem ihm fremden Pädophilen ausgeht, sondern von seiner vertrauten Umgebung. Das Kind ist von seiner eigenen Umgebung gefährdet. Also wir selbst, die wir prophylaktisch Gefängnis fordern, sind gefragt, wenn nicht als potentielle Täter so doch als Hüter und Beschützer der Kinder in unserer Umgebung. Es wurde festgestellt, dass der Vertrauensmissbrauch, der mit der Pädosexualität verbunden sein kann, das grösste Gefahrenpotential für die Kinder darstellt: Der Schaden für das Kind ist desto grösser je näher der Täter dem Opfer stand.

Es kann also durch die Prävention kaum Gefahrenabwendung von aussen stattfinden, wie es die Öffentlichkeit unter dem Begriff der Sicherheit versteht. Pädophilie ist auch nicht primär ein Gewaltdelikt (vielleicht in 10-30% der Fälle mit Pädophilen spielt Gewalt mit. Vgl. Nedopil a.a.O. S. 287).

Die rechtsextreme Politik in Deutschland nützt die vorherrschende Progromstimmung in der Bevölkerung zu ihren Gunsten aus und fordert für Kinderschänder die Todesstrafe.

Gegenüber dem Einwand, das Strafrecht sei ein *Täterrecht*, ist festzuhalten, dass der Täter nicht um seiner selbst willen im Zentrum des Verfahrens steht, sondern um ihn zu erkennen und ihn angemessen zu bestrafen, zu resozialisieren und durch Therapien zu heilen.

Ein Pädophiler kann zudem auch unser Sohn, Bruder oder Freund sein. Es dient keiner auf Gerechtigkeit ausgerichteten Gesellschaft, Menschen, die als gefährlich eingestuft werden, über das klassische Strafrechtssystem hinaus vorsorglich wegzusperren, ausser vielleicht extrem gefährliche Intensivtäter. Aber diese Extremsituation darf nicht unser gesamtes Denken und Verhalten auf diesem Gebiet bestimmen.

Wie das Wort "Pädophilie" (grch paidos = Kind/ Knabe philein = lieben) erkennen lässt, umschliessen die Erscheinungsformen dieser Liebe zum Kind auch die erotische Zuwendung, Hingabe und Zärtlichkeit im familiären und freundschaftlichen Umgang mit Kindern. Diese Herkunft und die verschiedenen Schattierungen der Pädophilie sollten nicht ganz ausser Acht gelassen werden.

Vergleiche zu diesem Thema auch den Film "Leben als Pädophiler" von Alain Godet, ausgestrahlt von TeleBasel in der Serie *Report* am 25. September 2013 und den Beitrag "Wenn Männer Kinder begehren" von RTL EXTRA vom 3. März 2014. Im Zentrum beider Beiträge steht ein Interview mit Christoph Egger. Der Beitrag von RTL verwendet Filmmaterial von Alain Godet.